

14. August 2020

**Gemeinsame Stellungnahme der Bausparkassenverbände zum Referentenentwurf eines
Jahressteuergesetzes 2020**

Zu Artikel 1 Nr. 4 – Änderung § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG

Der Entwurf sieht vor, dass die Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen im Rahmen eines Buchstaben b-neu um das Merkmal der Sachleistung erweitert werden. Aufgrund der zahlreichen Anknüpfungspunkte von Sachleistungen in den verschiedenen Einkunftsarten und Besteuerungsregimen (u.a. § 8 EStG, § 22 EStG, § 37b EStG) bitten wir um Ergänzung „für die Überlassung des Kapitalvermögens“ nach „Sachleistung“ in Buchstabe b. Zwar wird mit „anstelle“ auf Buchstabe a) verwiesen, doch sollte zur Klarstellung die Kapitalüberlassung (als wesentliches Merkmal von Kapitaleinnahmen im Sinne § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) mit aufgenommen werden, um Sachleistungen in der Einkunftsart Kapitalvermögen klar abgrenzen zu können.

Deshalb bitten wir darum, § 20 a) Absatz 1 Nummer 7 Satz 1 EStG folgendermaßen zu fassen:

„Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn

- a) die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist oder
- b) anstelle der Rückzahlung oder des Entgelts eine Sachleistung für die Überlassung des Kapitalvermögens zugesagt oder geleistet worden ist;

dies gilt auch, wenn die Höhe der Rückzahlung, des Entgelts oder der Sachleistung von einem ungewissen Ereignis abhängt.“

Zu Artikel 2 Nr. 11 – Änderung § 45a Abs. 6 EStG

Die Neufassung von § 45a Abs. 6 EStG steht im Zusammenhang mit bereits in der Vergangenheit geäußertem Regelungsbedarf der Finanzverwaltung für die Ausstellung von berechtigten Steuerbescheinigungen, die sich insbesondere im Zusammenhang mit Veranlagungsfällen ergibt.

Die beabsichtigte Meldepflicht steht aus unserer Sicht in keinem Verhältnis zu den Fällen, aus denen sich in der Praxis bei Bausparkassen die Ausstellung von berechtigten Bescheinigungen ergibt. In den geplanten Änderungen zu § 45a Abs. 6 EStG-E wird nicht ausreichend differenziert, aus welchen Gründen es zur Korrektur einer Steuerbescheinigung kommt und für welche eine Meldung an das Betriebsstättenfinanzamt notwendig wird. Laut Gesetzesbegründung kann lediglich von einer Mitteilung abgesehen werden, wenn es zur Berechtigung der Anschrift des Steuerpflichtigen kommt.

Die Berichtigung von Steuerbescheinigungen ergibt sich vielfach durch nachträglich eingereichte Befreiungstatbestände (Freistellungsaufträge), so dass es zur Korrektur des Steuerabzugs im Sinne der Kunden kommt. Hier zeigt die Praxis auch, dass die Rücksendung der ursprünglichen Bescheinigung etablierter Teil des Prozesses ist. Weiter ergeben sich durch die Berichtigung der Steuerbescheinigung und der Berücksichtigung der Befreiungstatbestände hier regelmäßig keine Veranlagungsfälle.

Es wird dringend um eine detailliertere Betrachtung der sich ergebenden Berichtigungsfälle in § 45a Abs. 6 EStG gebeten, um – auch im Sinne der zuständigen Veranlagungsstellen – Datenübermittlungen zu vermeiden, die aufgrund Steuereinbehalt mit abgeltender Wirkung keine Relevanz für die Veranlagung haben. Wir möchten hier auch zu bedenken geben, dass die bisherige Regelung zur Berichtigung von Steuerbescheinigungen dazu geführt hat, dass oftmals bereitwillig verspätet eingereichte Befreiungstatbestände im Sinne der Kunden noch nachträglich mitberücksichtigt wurden, um mit der Korrektur des Steuereinhalts auch die Veranlagung der Kapitalerträge zu vermeiden.

Aus unserer Sicht hat sich der bisherige Prozess der Rückforderung von korrigierten Bescheinigungen etabliert und sollte beibehalten werden. Deshalb bitten wir um eine Differenzierung in § 45a Abs. 6 EStG, wenn die Bescheinigung ausschließlich (Bauspar-)Zinserträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG enthält. Hilfsweise sollten in § 45a Abs. 6 EStG Ausnahmetatbestände für eine Berichtigung formuliert werden, für die eine Meldung gemäß § 45a Abs. 6 S. 3 und 4 EStG nicht erforderlich ist, wenn die bisherige Bescheinigung zurückgefordert wurde:

- Zuweisung einer auf die Personengemeinschaft ausgestellten Bescheinigung auf Einzelpersonen (Erbengemeinschaft),
- Berichtigung von Steuerbescheinigungen aufgrund nachträglich eingereicherter Befreiungstatbestände,
- Steuerbescheinigungen, die aufgrund persönlicher Umstände der Kunden nicht zugewiesen werden können (Scheidung, Tod, Postrückläufer).

Abschließend sprechen wir uns dafür aus, dass die Ergänzung „unverzüglich“ hinsichtlich der Ausstellung einer berichtigten Steuerbescheinigung in Satz 1 gestrichen wird. Bereits der Fall eines erst verspätet mitgeteilten Adresswechsels zeigt, dass der Zeitpunkt für die Ausstellung einer berichtigten Bescheinigung nicht zwangsläufig im Ermessen des Ausstellers liegt.